

Bekanntmachung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 21. Oktober 2025 den 5. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK Pflegekasse genehmigt.

Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf

§ 6: Kreis der versicherten Personen

§ 11: Auskunft über Leistungsdaten

§ 13: Kooperation mit der PKV

Die Änderungen treten am Tag nach dieser Bekanntmachung, am 23. Oktober 2025, in Kraft.

Die Satzung ist im Internet unter www.pronovabkk.de einzusehen. Auf Wunsch wird sie den Versicherten der Pronova BKK Pflegekasse zugesandt.

Ludwigshafen, 22. Oktober 2025

Der Vorstand
gez. Kaiser

5. Nachtrag zur Satzung der Pronova BKK Pflegekasse

Artikel I: Inhalt des Satzungsnachtrages

1. § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- "2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungs-unternehmen versichert sind, wenn sie
- a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, bis zu deren Außerkrafttreten Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung hatten,
 - b) nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des SGB XIV leistungsberechtigt sind,
 - c) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschäden-gesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - d) nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 SGB XIV oder nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 des Soldatenentschädigungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungs-gesetz weiter erhalten oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV beziehen,
 - e) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - f) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - g) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind
- und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Pronova BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist."

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Auskünfte an Versicherte

Die Pflegekasse erteilt den Versicherten Auskünfte gemäß § 108 SGB XI."

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pflegekasse vermittelt ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.“

Artikel II: Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen, 09.10.2025

Pronova BKK Pflegekasse


Der Vorsitzende des Verwaltungsrates




Der Vorstand

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Oktober 2025
213 - 10303#00055#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

